Vfg. 80/2024

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)

Hiermit werden gemäß § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen zur Nutzung für Objektversorgungen (inhaus/unter Tage) in konkret zugeteilten Bündelfunknetzen allgemein zugeteilt. Die Allgemeinzuteilung löst die bislang praktizierte Einzelzuteilung ab, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Darüber hinaus werden bei diesen Objektversorgungen keine Störungen erwartet.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

a) Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereich in MHz	**Kanalbandbreite** in kHz	**Duplexabstand** in MHz	**Maximale Feldstärke an der Gebäudegrenze / oberhalb der Geländeoberfläche**
411,0125 - 419,6875 421,0125 - 429,6875	12,5 25 50	10	20 dBµV/m
440,0125 – 440,9875 445,0125 – 445,9875 441,2125 – 442,9000 446,2125 – 447,9000	12,5	5	20 dBµV/m

b) Die Frequenznutzung ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die Funkverbindung innerhalb einer Objektversorgung (inhaus/unter Tage) in diesem Bündelfunknetz gestattet.

c) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung von Nutzsignalen gestattet.

d) Die Frequenznutzung ist an den technischen Standard des Bündelfunknetzes innerhalb dessen die Objektversorgung genutzt wird gebunden.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

<u>Hinweise:</u>

1. Die oben genannten Frequenzen werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).

3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

4. Ortsfeste Sendefunkstellen mit einer isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr dürfen nur betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren und weitere Informationen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.

5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.

6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der jeweils gültigen europäisch harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß (§§ 2 Abs. 2 Ziffer 5, 88 Abs.1 TKG) auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Michael Fuchs, 225-7